

## SPUREN DER ZUKUNFT

### DAS INDIZIENPARADIGMA UND DIE GENERALPRÄVENTION

Sebastian Speth

Der Beitrag konzentriert sich auf einen blinden Fleck in Carlo Ginzburgs Indizienparadigma. Ginzburg beschränkt die Ermittlung von Wissen im Bereich des Rechts auf die Erhebung materieller Indizien der Vergangenheit. Im größeren Zusammenhang der staatlichen Rationalität des 18. Jahrhunderts wird jedoch deutlich, dass bei Ginzburg die präventive und damit zukunftsgerichtete Komponente der Guten Policey fehlt. Um potentielle Gefahren abzuwehren und bestenfalls unmöglich zu machen, werden im Dienste der Generalprävention Spuren einer möglichen Zukunft lesbar gemacht. Doch führt die bloße Virtualität einer potentiellen Zukunft zu einer Universalisierung des Verdachts und alle Menschen werden zu potentiellen Verbrechern. Mit Schiller und Fichte macht der Beitrag daher auch die Grenzen staatlicher Fürsorge namhaft. Im Bereich der Literaturwissenschaft entspricht den Investigationen der Guten Policey die Rezeptionsästhetische Theorie. Sie ermittelt das Bedeutungspotential, das einem Werk immer schon innewohnt, aber erst in der späteren Rezeption entfaltet wird. Der Bedrohung einer Universalisierung des Verdachts entspricht bei der Rezeptionsästhetik die Gefahr, das Bedeutungspotential zu entgrenzen, womit die Lesart der Indizien beliebig würde.

Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

*Preußisches Allgemeines Landrecht 1794, 2. Teil, 17. Titel, § 10*

#### I GINZBURGS INDIZIENPARADIGMA

##### *1.1 Spuren der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*

Carlo Ginzburg (1995, S. 7 u. S. 16) versteht unter dem ‚Indizienparadigma‘ ein Erkenntnismodell, das es ermögliche, die Wirklichkeit auch dann aufzuspüren, wenn sie für eine direkte Wahrnehmung zu komplex sei. Gegenstand sind dabei scheinbare Nebensächlichkeiten wie „Symptome (bei Freud), Indizien (bei Sherlock Holmes) und malerische Details (bei Morelli)“ (S. 14). Die Daten müssen

dafür nicht nur erhoben, sondern in einer Weise organisiert werden, sodass sich aus ihnen eine Erzählung forme (vgl. S. 16). Wenn also die Daten nicht zu uns sprechen (können), so nutzen wir sie, um selbst durch diese zu sprechen. Zur Empirie tritt damit ein hermeneutischer Akt hinzu, bei dem es sich um eine ‚Narrativierung‘ handelt. Wer diesen Akt nun vornehmen möchte, der benötigt nach Ginzburg (S. 30) „die Fähigkeit zur retrospektiven Wahrsagung“.

Verbindet man landläufig mit ‚Wahrsagung‘ das mehr oder weniger zukunfts-gewisse Antizipieren von Ereignissen, die erst noch stattfinden werden, so zielt Ginzburgs Variante umgekehrt auf eine Erhellung der Vergangenheit bzw. der Ursachen aus ihren Wirkungen: „Wenn man die Ursachen nicht reproduzieren kann, bleibt nichts anderes übrig, als sie aus ihren Wirkungen zu folgern“ (S. 30). Die Wirkungen also sind die gegenwärtig vorhandenen Spuren in Form von Symptomen, Indizien oder Details und die Ursachen sind Krankheiten, die Besonderheiten der Künstler oder eben verbrecherische Taten. Allerdings führt Ginzburg in diesem Zusammenhang aus, dass der Bezug auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft je nach Disziplin ein anderer sei:

Man kann hier von einem Indizien- oder Wahrsageparadigma sprechen, das sich – je nach Form des Wissens – auf die Vergangenheit, die Gegenwart oder die Zukunft bezog: auf die Zukunft die eigentliche Wahrsagung; auf die Zukunft, die Gegenwart und die Vergangenheit die medizinische Semiotik mit ihrem doppelten Gesicht, dem der Diagnostik und dem der Prognostik; auf die Vergangenheit bezogen die Rechtswissenschaft (S. 18).

Dies halte ich allerdings für historisch unpräzise bzw. unvollständig. Denn die Ausführungen zum Recht sind meines Erachtens besser im größeren Wissensfeld der Polizeiwissenschaft und sogar noch umfassender in demjenigen der Guten Polickey (vgl. einführend Iseli 2009) zu verorten.

Zunächst zeige ich auf, was aufgrund von Ginzburgs verkürzender Darstellung aus dem Blick geraten muss (1.2). Vor allem mit Justi, Bielfeld und Sonnenfels präzisere ich im Anschluss die Aufgaben der Guten Polickey, vor allem im Bereich der Prävention (2.1), ehe ich mit Berg Polickey und Justiz voneinander abgrenze (2.2) und mit Schiller und Fichte danach frage, an welchem Punkt die staatliche Fürsorge ins Dystopische tippt (2.3). Am Ende steht ausgehend von Kant ein kurzer Blick auf ‚Spuren der Zukunft‘ in Form der Bedeutungspotentialität in der rezeptionsästhetischen Literaturtheorie (3).

## *1.2 Sherlock Holmes und d'Argenson*

Ginzburgs (1995, S. 33) eigentliches Interesse richtet sich im Bereich von Polizei, Justiz und Recht ganz auf die Versuche der Identifizierung (insbesondere

derjenigen von rückfälligen Straftätern) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zu nennen sind hier seine Ausführungen zur Anlage von Polizeiregistern, zu Bertillons anthropometrischer Methode und vor allem zum historischen Erkennen der Nützlichkeit individueller Fingerabdrücke bei der Verbrechensverfolgung (vgl. S. 33–36). Damit aber bleibt Ginzburg dort stehen, wohin der von ihm zitierte Enrico Castelnovo bereits 1968 gelangt war:

Er [Castelnovo] hat Morellis Methode der Indizienforschung mit der Methode in Verbindung gebracht, mit der – fast zur gleichen Zeit – Sherlock Holmes von seinem Schöpfer ausgerüstet wurde. Der Kunstsachverständige ist dem Detektiv vergleichbar: Er entdeckt den Täter (der am Bild schuldig ist) mittels Indizien, die dem Außenstehenden unsichtbar bleiben (S. 9f.).

Ginzburg denkt Indizien im juristischen Zusammenhang ganz vom Detektiv her und aus diesem Grund ausschließlich retrospektiv. Denn ein Sherlock Holmes untersucht in der Tat materielle Spuren der Vergangenheit.

Ginzburg (S. 15) erkennt dabei durchaus, dass das von ihm anhand der Entwicklungen der 1870er- und 1880er-Jahre modellierte ‚Indizienparadigma‘ Wurzeln hat, die weiter in die Vergangenheit zurückreichen. Seine kursorischen Äußerungen zur Justiz des 18. Jahrhunderts nennen aber lediglich die signifikante Zunahme von Eigentumsdelikten und das Aufkommen von Freiheitsstrafen, die weitgehend die bis dahin gängigen Leibes- und Todesstrafen ersetzen (vgl. S. 32f.). Die Erwähnung „fiskalische[r] Erkenntnisinteressen der absoluten Staaten“, deren statistische Erhebungen nur auf „die politische Arithmetik“ von „Geburt, Zeugung und Tod“ zielten (S. 27), deckt allerdings nur einen Teilbereich der staatlichen Rationalität dieser Zeit ab. Hier hat Ginzburgs Indizienparadigma einen blinden Fleck.

So sind statistisches und arithmetisches Wissen nach der Darstellung Michel Foucaults (1981, S. 245f.) in seinem Aufsatz *Omnes et Singulatim* die Voraussetzung rationaler Entscheidungen und zwar im Rahmen der ‚Staatsräson‘. Darüber hinaus untersucht er hier jedoch noch eine weitere Form der Rationalität, die bei der Machtausübung durch einen Staat implementiert ist: die ‚Gute Policey‘ (vgl. S. 246–253). Diese im 18. und 19. Jahrhundert zusehends verrechtlichte Herrschaftstechnik geht weit über das hinaus, was Ginzburgs Ansatz erfasst. Denn „[t]he *police* includes everything“ (S. 248). Alles, was die Fähigkeiten des Einzelnen sichern und befördern kann, um in der Gemeinschaft produktiv zu sein, ist ihr Gegenstand. Mit Nicolas Delamares *Traité de la police* (1719–1738) identifiziert Foucault (S. 249) elf Teilbereiche: Religion, Moral, Gesundheitswesen, Grundversorgung, Infrastruktur, öffentliche Sicherheit, Künste und Wissenschaften, Handel, Manufakturen, Arbeit

sowie Armenfürsorge. Ähnlich weit gespannt ist der Bogen in allen polizeilychen Ordnungsentwürfen, sei es bei Justi 1756 (*Grundsätze der Policy-Wissenschaft*), Bielfeld 1760 (*Institutions Politiques*) oder Sonnenfels 1765 (*Sätze aus der Polizey*). Stets kommt hier als Grundvoraussetzung zur Statistik die Prognostik hinzu. Neben die Spuren der Vergangenheit treten somit Spuren der Zukunft. Diese können nun wiederum Gegenstand virtueller Investigation sein, insofern ‚Virtualität‘ hier im Anschluss an die aristotelische Ontologie als eine latente Potentialität verstanden wird (vgl. Münker 2005, S. 244).

Foucault bezieht sich für seine Ausführungen ebenfalls auf Justis Werke zur Polizeiwissenschaft. Es gehe darum, dem Einzelnen die Möglichkeit optimaler persönlicher Entwicklung zu garantieren, damit er und sie zur Stärkung des Staates beitragen werden (vgl. Foucault 1981, S. 251f.). Ein zentraler Aspekt ist dabei die Gewährleistung innerer Sicherheit und somit der Schutz der Bürger vor *Verbrechern* bzw. vor *Verbrechen*. Diese Differenzierung ist wichtig. Denn *Verbrecher* werden erst durch eine konkrete Tat zu Verbrechern. So richtet sich der Schutz vor ihnen gleichermaßen in die Zukunft wie in die Vergangenheit. Der Blick bei der Prävention von *Verbrechen* ist dagegen deutlich klarer nach vorne gerichtet und bedingt ein weit höheres Maß an Überwachung, da nicht deutlich zu bestimmen ist, wer denn künftig straffällig werden wird.

Um die Arbeit polizeilicher Prävention zu leisten, ist es erforderlich, die Indizien künftiger Verbrechen zum Sprechen zu bringen. Es geht um ‚Spuren der Zukunft‘. Diesen widmet sich idealtypisch der Pariser *lieutenant de police* Marc René d’Argenson, den ich für eine Relektüre des Indizienparadigmas Sherlock Holmes an die Seite stelle. So wird im Paris des frühen 18. Jahrhunderts ein polizeiliches Sicherheitskonzept etabliert, das Gerhard Sälter (2004, S. 319) als Beginn „präventiver Überwachung“ mit dem Ziel beschreibt, Devianz möglichst vollständig zu erfassen. Es formt sich ein System mit speziellen „Techniken der Überwachung und Ermittlung“ aus (S. 320): An der Spitze einer Pyramide aus Spitzeln, Agenten und Inspektoren steht d’Argenson, dem laufend die neuesten Informationen zugetragen werden. Diese entstammen einer Vielzahl von Ressorts: verbotenes Glücksspiel, Prostitution, Homosexualität, Soldaten, Theater, Ausländer, Juden, Gefangene, Wucherer, Scharlatane, Domestiken, Ammen, Buchwesen, Börse und Cafés, öffentliche Kutschen, Verkauf von Vieh, Schlamm und Laternen sowie Gesundheit. Dabei zielt d’Argentons Erkenntnisinteresse wohlgerne nicht vornehmlich auf bereits verübte Straftaten. Entscheidend ist nicht, was jemand getan hat, sondern was jemand wahrscheinlich tun wird. Es geht ihm darum, aus den Informationen „eine biographische Erzählung“ zu formen, mit der sich eine „Disposition zur Devianz“ untermauern lasse

(vgl. S. 404–406; das Zitat S. 406). D’Argenson will erzählen können, dass sich jemand abweichend verhalten wird, um präventiv einen königlichen Verhaftungsbefehl (eine ‚*lettre de cachet*‘) zu erwirken, also noch ehe sich eine justiziable Tat überhaupt ereignet hat.

D’Argenson ermittelt dabei gegen Einzelne, wie sich auch die *lettres de cachet* auf konkrete Personen beziehen. Ihre Wirkung ist daher *spezialpräventiv*. Auch wenn das Vorhandensein einer weit verzweigten Polizeibehörde mit Informanten in allen gesellschaftlichen Schichten und Milieus *mittelbar* auf eine Allgemeinheit abschreckend wirkt, bleibt d’Argentons Metier das *profiling*. Es ist der ‚praktische Blick‘ des Polizisten, der hier funktional aufgespalten ist in die sinnlichen Wahrnehmungen der Zuträger und die ‚fachlich gebundene Interpretation‘ durch den *lieutenant général* (Becker 1992, S. 284). Sobald aber unabhängig von Einzelpersonen und damit generalpräventiv Spuren der Zukunft erhoben werden, lässt sich bereits für das 18. Jahrhundert von *predictive policing* sprechen.

## 2 ARGUSAUGENMAß DER EXEKUTIVEN UND LEGISLATIVEN PRÄVENTION

### 2.1 Die Verwirklichung des Staatszwecks ist das Amt der Policey

Entscheidend für die Aufgaben und Kompetenzen, die der Policey im 18. Jahrhundert auf Grundlage der vernunftrechtlichen Annahme einer Überwindung des Naturzustands durch Gesellschaftsvertrag und Staatenbildung zugestanden und auferlegt werden, ist ihre Eignung für die Erfüllung des Staatszwecks in einer *societas civilis* (vgl. Preu 1983, S. 102–106). Prominent ist hier die Unterscheidung von Allgemeinwohl (Wohlfahrt) und Sicherheit, die Christian Wolff in der *Deutschen Politik* vornimmt (1721, Cap. I, §§ 214f., vgl. dazu Preu 1983, S. 107–122).

Mit den beiden ‚Exponenten‘ Justi und Sonnenfels spannt Peter Preu (1983, S. 149) das ganze Spektrum der Staatszwecklehre im aufgeklärten Absolutismus auf: Justi maximiere die Komponente der Wohlfahrt, verstanden als eudämonistische Glückseligkeit aller und schließe die innere Sicherheit von den Aufgaben der Policey aus (vgl. S. 149–157). Sonnenfels dagegen ordne alles der Sicherheit unter (vgl. S. 157–164). Deutlich wird sein weiter Begriff von ‚Sicherheit‘ in der Einleitung zum ersten Teil der *Sätze aus der Policey*:

Was immer die innere Sicherheit vergrößern kann gehört in den Umfang der Policey. Daher, wenn sie mit den Anstalten für die Sicherheit auch solche verbindet, die oft bloß die Bequemlichkeit befördern, und das Daseyn der Bürger angenehm machen: z. B. Spaziergänge, Schauspiele, Zierde der Städte, so ist ihre

Absicht als Polizey keine andre, als den Grad der Sicherheit zu erhöhen (Sonnenfels 1765, S. 28).

Besonders anschaulich bringt Johann Michael von Loën zum Ausdruck, dass mit reiner Wohlfahrtspolitik im Inneren noch nicht viel gewonnen ist. Das Volk gleiche in diesem Zustand „ein[em] wohlgefütterte[n] Pferd, welches nicht zu geritten ist“ (Loën 1760, S. 10f.). Wie der Reiter den Abwurf müsse der Regent eines solchen Volkes den Aufruhr fürchten. Der Verlust an Verbindlichkeit von Religion und Tugendlehre müsse kompensiert werden, wobei „[d]ie Polizey [...] das einzige Mittel im bürgerlichen Leben“ sei, „Ruhe, Ordnung und gute Sitten zu unterhalten“ (S. 10).

Orientierung stiftet hier das geltende Recht. Präventionsleistung erbringt daher nicht nur die Polizey, sondern auch der Gesetzgeber. Charles de Montesquieu (1748, S. 118) verdeutlicht in *De l'Esprit des Lois*, dass die Gesetze in ‚gemäßigten‘ Staaten „weniger auf die Bestrafung als auf die Verhütung von Verbrechen bedacht“ sind. Dafür muss jede potentielle Form der Störung von Ruhe und Ordnung nach Bielfeld (1760, S. 11) aber zunächst einmal durch den Gesetzgeber „vorhergesehen“ werden, damit die zukünftigen Taten zu ‚Verbrechen‘ werden können, für die dann ihrerseits eine Sanktionsdrohung mit präventiver Wirkung erhoben werden kann. Es ist deutlich, dass das Recht, hier manifest in den gesetzgebenden Personen, anders als von Ginzburg nahegelegt, sich nicht auf die Vergangenheit beschränkt. Montesquieus Gedanke präventiver Legislation wird in der Publizistik der folgenden Jahrzehnte zu einem Dogma. Regula Ludi (1999, S. 141) nennt als unmittelbare staatsphilosophische Rezeptionszeugnisse Schriften von Beccaria, Voltaire, Iselin, Servan, Prätorius und Gmelin. Nicht zu unterschätzen ist die Aufgabe, die der Polizey wiederum bei der Verbreitung der Kenntnisse der aktuellen Gesetze auferlegt wird (vgl. Butschek 1778, fol. )(3r.).

Justis Nachfolger als Professor für Polizey- und Cameralwissenschaft an der Universität Wien, Joseph von Sonnenfels (1765, S. 280f.), zählt sogar die Gesetzgebung selbst zu den eigentlichen Polizey-Angelegenheiten. Denn auch die Gesetze dienen für Sonnenfels (S. 121) der Abwendung von Gefahren. Ihre präventive Funktion beim Schutz vor menschlichen Übergriffen, gegen die Ausbreitung von Krankheiten und bei der Sicherstellung der Befriedigung von Grundbedürfnissen mache sie zu einem Gegenstand der Guten Polizey. Doch schränken die Regierungen zu Sonnenfels' Bedauern diese policeyliche Gesetzgebungskompetenz in der Regel auf weniger bedeutsame Gegenstände ein und regeln die wichtigeren (Straf-)Gesetze selbst (zur Definitionsmacht im frühneuzeitlichen Staat vgl. Stolleis 2012, S. 369f.).

Unumstritten ist, dass die Policey mit der Durchsetzung der Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen betraut ist bzw. ihre Übertretung verhindern soll (vgl. Butschek 1778, fol. )(2r.). Um künftigem Fehlverhalten vorzubeugen, muss die Policey Spuren der Zukunft bei Zeiten erkennen. Es ist an ihr, „auf alles wachsam zu seyn“ (Bielfeld 1760, S. 6), auf alles und zwar immer: „Die Policey hat niehmals Ruhe. Sie ist schlecht, so bald sie nur einen Augenblick auch nur mit einem Auge schläft“ (Berg 1799, S. 40; zur Metapher des alles sehenden Auges zur Zeit der Aufklärung vgl. Schneider 2022, S. 265–269, mit weiterer Literatur). Gerade bei Nacht (Justi 1759, §362, S. 270f; Bielfeld 1760, S. 13f.), auf einsamen Landstraßen (Justi 1759, §378, S. 281), an den Toren zur Stadt (ebd., §374, S. 278f.) und während Festen und Messen (Bielfeld 1760, S. 27f.) ist die Gefahr besonders groß, sodass die Policey „ihre Wachsamkeit“ nochmals „verdoppelt“ (Bielfeld 1760, S. 13).

Die besondere Aufmerksamkeit der Schriften zur Guten Policey gilt zudem den Gasthöfen. Schließlich sei zu befürchten, dass „herumstreichendes Gesindel“ hier Zuflucht nehme (Justi 1759, S. 279). Die Wirte werden verpflichtet, Personalien ihrer Gäste aufzunehmen und den Behörden zu übermitteln (Justi 1759, S. 279f.). Nach Bielfeld (1760, S. 15) dient diese präventive Maßnahme dazu, „die Spuren und Schliche der Umtreiber und Spitzbuben zu entdecken.“ Denn wer nicht nachweisen kann, womit er oder sie den Lebensunterhalt bestreitet, ist verdächtig. Peter Becker (1992, S. 287) beschreibt, wie in der sozialpsychologischen Literatur der Zeit Stereotype, sogenannte *personae*, herausgebildet werden, die es der Policey ermöglichen sollen, Verdächtige zu identifizieren.

Eine prominente Methode der Ermittlung ist im 18. und 19. Jahrhundert die ‚Generalvisitation‘. Wie Justi (1759, S. 280) betont, hat diese zur Nachtzeit zu erfolgen und zwar „unvermuthet“ „in dem gesammten Lande“, d. h. idealiter zugleich in „alle[n] Gasthöfe[n], Wirths- und andere[n] verdächtige[n] Häuser[n]“ sowie auf Landstraßen. Jeder, der nachts von der heimatlichen Wohnung entfernt ist, gilt als verdächtig. Wer „keine gegründete“ Ursache dafür „erweißlich angeben“ kann, ist zu verhaften (Justi 1759, S. 275; vgl. entsprechende Ansätze bei Sonnenfels 1765, S. 299f.). Hier geht es nicht nur darum, künftige Taten abzuwehren, sondern darüber hinaus müssen – von den pauschal Verdächtigten – Gegenbeweise erbracht werden, die das Begehen von Straftaten in der Zukunft unwahrscheinlich machen. Das könnte etwa in Form konkreter Reisepläne geschehen, die durch briefliche Einladung oder die Wanderschaft legitimierende Lehrbriefe belegt werden. Aber Justi (1759, S. 275) verspricht sich von Generalvisitationen nicht nur konkrete Ermittlungserfolge, sondern vor allem eine generalpräventive Abschreckung: So halte die bloße Möglichkeit einer Generalvisitation „das liederliche Gesindel in Furchten“, sodass es sich gar nicht erst auf

Wanderschaft begeben. Analog dazu nennt Maximilian Grävell in seiner Schrift *Ueber höhere-, geheime- und Sicherheits-Polizei* noch 1820 als Zwecke der allgemeinen Landesvisitationen sowohl dem „lose[n] Gesindel [...] auf die Spur zu kommen“, als auch „es einzuschüchtern“ (Grävell 1820, S. 8f.). Doch erkennt Grävell ein Grundproblem für die generellen Polizeikontrollen: „Ein allgemeines Gebrechen derselben ist, daß sie, einigermaßen streng befolgt, in kurzer Zeit eine solche ungeheure Masse von Nachrichten und Merkmalen zusammenhäufen, welche bei weitem die Geisteskräfte aller Menschen übersteigen und eben darum viel vergebliche Arbeit verursachen“ (S. 5). Bereits ein Register aller besonderen Erkennungszeichen anzulegen, überfordert die polizeiliche Gedächtnisleistung (vgl. S. 6). Was Grävell hier namhaft macht, ist nicht nur die Erhebung von Spuren zur Prävention künftiger Verbrechen, sondern es ist nichts anderes als das Problem von Big Data um 1800.

Schon Justi (1759, §§ 366f., S 273f.) lenkt das „wachsame[ ] Auge“ der *Policey* auf Unruhe, Parteibildung und Empörung und somit auf die Gefahr von Aufruhr. Eine solche „Gährung im Volke“ macht sich spätestens durch „die ersten Funken der Meuterey“ bemerkbar und es ist nach Bielfeld (1760, S. 42) dann Aufgabe der *Policey*, „der Flamme vorzubeugen“. Sonnenfels greift in diesem Zusammenhang auf den *topos classicus* der Semiotik zurück, wenn er dem Funken noch den unglücksverheißenden Rauch vorangehen lässt. Denn einem „Auf-laufe“ gehen gewöhnlich „gewisse Zeichen vorher[ ]“, die „wie ein Rauch die nahe Brunst ankündigen“ (Sonnenfels 1765, S. 48). Zu diesen Zeichen künftigen Übels zählt Sonnenfels alle Formen staatsfeindlicher Schriften. Auf „glimmende[ ] Unzufriedenheit des Volkes“ müsse der Staat mit scharfer Zensur reagieren (ebd.).

Wachsam ist die *Policey* aber nicht nur überall und immer, sondern vielmehr *schon* immer. Sie wartet nicht bis zum Markttag, bis zur Generalvisitation oder bis aufrührerische Schriften im Umlauf sind. Stattdessen magaziniert sie Vorräte (Bielfeld 1760, S. 69), damit niemand hungern muss, sie trifft Vorkehrungen gegen Feuer wie gegen Überschwemmung (S. 19–28), auf dass niemand sein Hab und Gut verliere. So oder so soll eine Motivation zum Diebstahl, sollen umstürzlerische Gedanken gar nicht erst entstehen. Es gilt, so Rößig (1786, S. 39), „die Ursachen“ mehr als „die Wirkungen“ zu bekämpfen. Sie legt abgesonderte Fußwege neben den Fahrbahnen an, damit niemand zu Schanden gefahren oder geritten werde (vgl. Bielfeld 1760, S. 60). Und nicht zuletzt wirkt sie auf die Sittenbildung ein: „Aeusserst wichtig für die allgemeine Sicherheitspolicey sind solche Anstalten, die nicht gerade die Bestrafung und Besserung wirklicher Verbrecher zum Zweck haben, sondern deren Absicht dahin geht, leichtsinnige, ungezogene, zu Bosheiten geneigte Menschen, von dem Uebergang zu der Classe

wirklicher Verbrecher abzuhalten“ (Berg 1799, S. 293f.; ähnlich schon Justi 1759, S. 211–218).

## 2.2 *Policey und Justiz*

Am Ende des Jahrhunderts entwirft Berg in seinem *Handbuch des Teutschen Policeyrechts* noch einmal das Idealbild des absolutistischen Staates als ultimativer Kümmerer mit der *Policey* als williger Helferin:

Die *Policey* gleicht einem wohlthätigen Genius, der sorgsam die Pfade ebnet, die seine Pflegebefohlenen betreten, die Luft reinigt, die sie einathmen, die Städte, Dörfer und Höfe, die sie bewohnen, und die Straßen, die sie wandern sichert; der die Felder, die sie bauen, hütet, der ihre Wohnungen vor Feuer- und Wassernoth, und sie selbst vor Krankheit, Armuth, Unwissenheit, Aberglauben und Unsittlichkeit bewahrt; der, wenn er gleich nicht alle Unglücksfälle abwenden kann, doch ihre Folgen zu vermindern und zu erleichtern sucht, und jedem Armen, Verunglückten und Hülfbedürftigen eine Zuflucht in der Noth darbietet. Ihr aufmerksames Auge ist überall, ihre hilfreiche Hand ist jederzeit bereit, und unsichtbar umschwebt uns stets ihre rastlose Sorgfalt (Berg 1799, S. If.).

Michael Stolleis (2012, S. 389) erkennt in dieser siebenbändigen Sammlung das „Bewußtsein, eine zerfallende Welt abzubilden“. Doch ist die Summenbildung nicht nur rückwärtsgewandt, denn die Unterordnung der Wohlfahrt unter die Sicherheit ist zeittypisch und weist ins 19. Jahrhundert. Um die Sicherheit aufrecht zu erhalten, sei der Staat „verpflichtet, jedes zweckmäßige Mittel [...] aufzusuchen“ (Berg 1799, S. 206). Gerade die repressive Tätigkeit der Strafverfolgung erachtet Berg dabei als unzureichend: „Richten, urtheilen, strafen ist nicht genug“ (ebd.). Denn hier greife der Staat erst ein, wenn das Übel „unmittelbar vor Augen liegt“ (ebd.). Doch sobald Spuren der Vergangenheit sichtbar sind, ist der Schaden bereits eingetreten. Dagegen sei es „weit wohlthätiger“, Sicherheitshindernisse im Vorfeld auszuräumen, drohende Gefahren abzuwenden. Am Anfang einer Reihe von Fragen heißt es zunächst: „Aber warum nur Uebel; nur gemeinschädliche; nur künftige?“ (S. 12). Der erste Teil bezieht sich mit Gottlieb Hufelands *Grundsatz des Naturrechts* darauf, dass Glückseligkeit staatlich nicht positiv erzwungen, sondern nur negativ befördert werden dürfe – eben durch die Sicherung vor gemeinschädlichen Übeln. Der zweite Teil berührt dann den Aspekt der Prävention: „Vergangene Uebel“ sind für Berg (1799, S. 13f.) Gegenstand der Justiz und „künftige Uebel“ „Gegenstand der *Policey*“ (vgl. dazu Preu 1983, S. 164–166 u. 214–220).

Die *Policey* verhütet künftige Übel. Was sie nicht verhindern kann, wird vergangen sein, sobald sich die Justiz mit „einer rechtlichen Beurtheilung“ befasst (Berg 1799, S. 13). Doch etwaige Folgen des vergangenen Übels sind ihrerseits

wiederum zukünftig und es ist somit an der Policey, diese abzumildern. Mit Carl Florencourt stellt Berg dabei die rhetorische Frage, wo denn da „die gegenwärtigen Uebel“ blieben? Er bezieht sich hier auf den dem herzoglich-braunschweigischen Bergrat zugeschriebenen ‚Policey‘-Artikel im vierten Band von Häberlins *Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts*. Florencourt nimmt dort seinen Ausgang von Pütters Definition des *ius politiae* als derjenige Teil der obersten Staatsgewalt, der die „mala futura“ abwende (die folgenden Zitate alle Florencourt 1795, S. 161). Pütter, so Florencourt zustimmend weiter, wolle mit der zeitlichen Einordnung eine „Gränzlinie zwischen Justiz- und Policeysachen“ ziehen, je nachdem ob jene „[m]ala praeterita“ oder diese „mala futura“ behandle. Doch fehlt ihm bei Pütter die wichtige Zuordnung von „mala praesentia“, um Justiz und Policey tatsächlich voneinander abzugrenzen. Berg macht sich nun eine Anmerkung zu eigen, mit welcher der Herausgeber Häberlin Florencourts (1795, S. 162, Anm. d]) Artikel kommentiert: Gesetzt den Fall, die Policey trete just dann in Szene, wenn eine Feuersbrunst entstehe oder Betrüger ihr Opfer um dessen Vermögen bringen wollen, so diene ihr Eingreifen dazu, „ein künftiges Uebel“ zu verhindern, „das freylich vielleicht eine Minute später schon geschehen wäre“. Dies übernimmt Berg (1799, S. 14), weswegen bei ihm die Policey ein Übel unterdrücke, „damit es nicht weiter um sich greife“. Die Policey Sorge daher immer „für die Zukunft“ (ebd.).

Im Idealfall greift die Policey jedoch schon ein, bevor Spuren eines Übels überhaupt manifest werden. Sie will „dessen Entstehung [...] verhindern“, es „unmöglich [...] machen“ (S. 132). Zum einen realisiert sie dies durch die permanente und intensive Überwachung, die bereits „die Plane der Verbrecher“ erkennt (S. 135). Zum anderen gilt es, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Überwachung allumfassend werden kann, wofür die „Zufluchtsörter“ der Verbrecher „zu verschließen“ sind (ebd.). Was ist es aber anderes als ‚retrospektive Wahrsagung‘, wenn die Policey „Gefahren der Sicherheit und Wohlfahrt bis zu ihrer Quelle“ verfolgt (S. 132), um einem Übel zuvorzukommen? Meines Erachtens erfasst Ginzburgs Indizienparadigma nur den ersten Teil von Bergs mit Pütter getroffenen Unterscheidung. Ginzburgs Detektiv gehört der Justiz an, die erst tätig wird, sobald ein Schaden entstanden ist. Die Policeygewalt und ihre Leistung des Spurenlesens im Hinblick auf die Prävention künftiger Straftaten erkennt er dagegen nicht.

Zudem betreffen Ermittlung, Urteil und Bestrafung der Justiz immer nur den Einzelfall. Dadurch, dass die Policey die Zukunft im Blick hat, schützt sie dagegen alle und ist somit generalpräventiv. Während die Justiz strenge Gerechtigkeit zum Schutz der Rechte des Einzelnen übt, gilt die Präventionsleistung der Policey der ganzen Bevölkerung, der Sicherheit des Staates und der allgemeinen

Sittlichkeit (vgl. Röbig 1786, S. 11; vgl. dazu Preu 1983, S. 44). Dafür, dass sie aktiv wird, braucht es weder einen Geschädigten noch einen Kläger (vgl. Holzschuher 1799, S. 21). Es muss ein durch Spuren der Zukunft gesicherter Verdacht genügen, wenn durch die Policey „[j]eder verhindert werde, ein Verbrecher zu werden“ (Berg 1799, S. 135).

### 2.3 Dystopische Grenzen der Prävention

Doch wenn die Aufgabe der Policey ist, Angriffe auf das Gemeinwesen „selbst noch vor dem ersten Versuche ihrer Ausführung [zu] vereiteln“ (Berg 1799, S. 211), dann müssen die Überwachung „sehr ausgebreitet, sehr genau, sehr eindringend und streng“ und die Policey-Rechte „sehr ausgedehnt und weit um sich greifend“ sein (S. 210f.). Berg erkennt dabei im Fehlen einer allgemeinen und umfassenden Policeyordnung aber keinesfalls das Einfallstor der Willkür, sondern vielmehr „de[n] stärkste[n] Beweis einer nie ermüdenden Staatspolicey“ (S. 35): Situationsadäquates Handeln sei ihr nur möglich, solange der rechtliche Rahmen ihre Eingriffsmöglichkeiten nicht einschränkt. Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten seien zulässig, wenn rechtmäßige Gründe vorliegen (vgl. S. 407). Und im Bereich der Abwehr von Gefahren für die allgemeine Sicherheit gibt es mannigfaltige Gründe für ein solches Eingreifen. Eine allgemeinverbindliche Grundlage geben allein das Natur- und Vernunftrecht sowie der Staatszweck vor (vgl. S. 87 u. 407). Im Einzelfall erscheint es ihm sogar geboten, selbst dessen Grenzen zu überschreiten. Immer jedoch „steht der einzelne zurück, wo es auf Erhaltung des Ganzen ankömmt“ (S. 91). Die Maximierung der allgemeinen Sicherheit bedinge notwendig Einschränkungen der individuellen Freiheit.

Preu (1983, S. 193) und Stolleis (2012, S. 370) machen darauf aufmerksam, dass ab den 1770er Jahren gerade deshalb die Kritik an der Policey laut werde. Beispielsweise lehne Wilhelm Humboldt alle positiv-gestaltenden und erziehenden Aufgaben der Policey zugunsten einer eng verstandenen Gefahrenabwehr ab (vgl. Preu 1983, S. 231–233; Stolleis 2012, S. 385). 1792 erscheint in Friedrich Schillers *Neuer Thalia* ein Auszug aus Humboldts Schrift *Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen* (vollständig erst 1851 veröffentlicht). Demnach könne der Staatszweck weder in der Förderung des Glücks (also der Wohlfahrt), noch in der Abwehr der „Uebel der Natur“ bestehen, sondern allein in der Sicherung des Menschen vor anderen Menschen (Humboldt 1792, S. 144). Ansonsten erfordere die vernunftrechtlich gebotene Vervollkommnung Freiheit und Gelegenheiten (vgl. S. 131f.). Ohne Freiheit bleibt für Humboldt (S. 148f. u. 160) alles Tun mechanisch und der Mensch ein

rein interessegeleiteter Funktionsträger in der Maschine des absolutistischen Staates.

In einem von Schillers Dramenentwürfen sollte „[d]er Zuschauer [...] mitten ins Getreibe der ungeheuren Stadt [Paris] versetzt“ werden und „zugleich die Räder der großen Maschine in Bewegung“ sehen (Schiller 1799–1804, S. 87). Schillers Räder sollten „Delatoren und Kundschafter“ sein, um das Zentrum des französischen Absolutismus durch das „alles durchdringende[ ] Auge“ der Pariser Policey dramatisch zu fokussieren (S. 91). Er entwirft im Rückgriff auf Louis-Sébastien Mercier und Nicolas Edme Rétif de La Bretonne ein „Tableau humain“ (Košenina 2017, S. 94), das als ein Panorama menschlichen Verbrechens von der „einfachste[n] Unschuld“ bis zur „naturwidrigste[n] Verderbniß“ (S. 92) reicht. An diesem Entwurf – eine Zusammenstellung von Exzerpten, Listen und einzelnen kleinen Szenen – arbeitet Schiller zwischen 1799 und 1804. Er verwirklicht aber weder die Idee zu einem Trauer- noch die zu einem Lustspiel (zu Entstehung und Quellen vgl. Springer 2004, S. 722–731). Den Entwurf kennzeichnet eine Gemengelage aus Generalverdacht, Prävention und Ermittlung, die ich an anderer Stelle als Gratwanderung zwischen der Utopie eines Staates der Guten Policey und der dystopischen Gefahr eines Polizeistaates beschreibe, wobei es entscheidend ist, dass Schillers Notizen auf einer negativen Anthropologie beruhen (vgl. Speth 2021). Denn selbst wenn – wie oben nach Humboldts Minimaldefinition der Policey – der Mensch nur vor dem Menschen geschützt werden soll, fragt sich von wem, wenn doch die Polizisten selbst Menschen sind.

Im Zentrum von Schillers Maschinenentwurf steht d’Argenson als Chef der Policey, der in seinem Audienzsaal „seine Kommis abhört“ (Schiller 1799–1804, S. 87). Vermittels eines Heers von Zuträgern hält d’Argenson Augen und Ohren überall und jederzeit offen. Da er alles überblickt, ist er gleichsam allwissend (vgl. S. 88 u. 91). Daher hat d’Argenson „die Menschen“ auch „zu sehr von ihrer schändlichen Seite gesehen“ (S. 87), um noch länger besser von ihnen zu denken. „Der Mensch wird“ von ihm „als eine wilde Thiergattung angesehen und eben so behandelt“ (S. 89). Einem Schriftsteller, der sich damit zu rechtfertigen sucht, dass er doch von etwas leben müsse, entgegnet d’Argenson abschätzig, dass er eben dies nicht einsehen könne. Denn aufs große Ganze besehen ist der Einzelne überflüssig.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese „bekannte Replik“ (S. 89) könnte Schiller von Bielfeld kennen, der sie im Rahmen der Begründung der Notwendigkeit von Zensur in seinen *Institutions politiques* erzählt und dabei zu dem durchaus menschenverachtenden Fazit kommt: „Diese Art von Schriftstellern [...] sind das Ungeziefer der menschlichen Gesellschaft“ (Bielfeld 1760, S. 18).

Der Entwurf enthält viele Details, die ein analytisches Kriminaldrama erwarten lassen – so etwa Spuren der Vergangenheit: „Spuren von Blut“ oder „die Spur eines Diebstahls“ (S. 95) und „Fußtapfen“ (S. 98). Es soll der Polizey möglich sein, „bei fortgehender Nachforschung“ ein „höchst verwickeltes [...] Verbrechen“ aufzuklären (S. 91). Letztlich soll sich alles „wechselseitig auflösen“ (S. 87). Wie Schiller dies plant, erinnert an die finale Szene in späteren Detektivgeschichten von Edgar Allan Poe, Arthur Conan Doyle oder Agatha Christie: „Alle eingezogene Personen sind im Hause der Polizey, und eine vollkommene Auflösung geschieht in der Stube des Polizey kommißairs“ (S. 96f.).

Doch hält es Schiller letztlich offen, ob seine Polizey ein begangenes Verbrechen aufklärt oder ein künftiges verhindert. Die „Polizey kann entweder [...] dem Thäter einer Uebelthat nachspüren, oder einen verdächtigen beobachten“ (S. 94). Wenn sie hierbei Spuren der Zukunft erhebt, bleiben diese allerdings spezialpräventiv im Rahmen des *profiling*. Doch direkt im Anschluss weitet Schiller den Fokus, wenn die Polizey auch „gegen Gefahr und zu befürchtende Verbrechen Maaßregeln“ nimmt (S. 94). Hier geht es nicht länger um *einen* Verbrecher oder um *einen* Verdächtigen. Es geht um die allgemeine Sicherheit und um Generalverdacht. Die Polizey ist wachsam „auf alles was verdächtig ist“ (S. 88). Da jeder potentiell zum Verbrecher werden kann, befinden sich letztlich alle, auch die Angehörigen der Polizey selbst, in kollektiver Schutzhaft unter dem „Schlüssel“ des Monarchen (S. 92): „Paris ist ein Gefängniß“ (S. 92). Indem Schillers Paris einer umfassend überwachten (Schutz-)Haftanstalt gleicht, wird die französische Metropole in ein von d’Argensons Audienzsaal aus überblicktes Panopticon verwandelt, wie es Jeremy Bentham (1791) nur wenige Jahre zuvor entwirft.

Problem ist und bleibt dabei die negative Anthropologie, die den Verdacht und damit das Sicherheitsbedürfnis allgemein werden lässt. Wenn ein Krieg aller gegen alle wieder denkbar wird, ist der *status naturalis* nicht länger gesellschaftsvertraglich eingeeht (vgl. Speth 2021, S. 248–252). An die Stelle von Humboldts Freiheit und ihrer Gelegenheiten treten Verdacht und seine Gelegenheiten. Das Manko der generalpräventiven Perspektive ist, dass alles und jeder verdächtig ist. Und zwar nicht erst wie bei Bielfeld (1760, S. 42) im Vorfeld eines drohenden Aufruhrs. Bei Schiller wird dieser Ausnahmezustand Alltag. Sebastian Meixner (2024, Abschnitt 3) konstatiert daher, dass sich Verdacht und Ermittlung, Prävention und Detektion in Schillers hier entworfenen ‚Poetik der Ermittlung‘ gegenseitig bedingen und verstärken.

Gerade durch die (dem eigenen Anspruch nach) allumfassende Überwachung erregt jedes Verschwinden Verdacht (vgl. Hahn 2008, S. 129): „Ein verloren gegangener Mensch beschäftigt die Polizey. Man kann seine Spur vom Eintritt in

die Stadt bis auf einen gewissen Zeitpunkt und Aufenthalt verfolgen, dann aber verschwindet er“ (Schiller 1799-1840, S. 91). Dieses Verschwinden ist aus der Perspektive policeylicher Prävention eine Spur der Zukunft, die auf ein künftiges Verbrechen hindeutet. Während der Detektiv anhand von Spuren einer vergangenen Tat ermittelt, ist der Polizeichef mit einer umfassenden Datenmenge hinsichtlich der Verdachtsmomente künftiger Devianz konfrontiert, die ihm von Informanten aus allen Stadtvierteln zugetragen wird. Der absolute und präventive Blick der Polizei zeitigt ein Übermaß an Indizien, die künftige Taten wahrscheinlich machen. Meixner (2024, Abschnitte 8 u. 10) zeigt in Auseinandersetzung mit Hahn (2008, S. 129f.), dass es hier nun gar keines Verbrechens mehr bedarf. Es ist das Paradox der Prävention: Nur ihr Misserfolg ließe sich feststellen. Bleiben Verbrechen dagegen aus, kann dies sowohl an der Effizienz der Präventivmaßnahmen als auch daran liegen, dass der Verdacht falsch war und gar keine Verbrechen geplant wurden.

Jörg Robert (2011, S. 131) sieht Schiller bei seinem Entwurf „Seite an Seite mit [...] Fichte“. Beide würden auf je unterschiedliche Art und Weise auf das Phänomen „sozialen Kontrollverlustes“ reagieren: Fichte mit der Einführung einer Ausweispflicht, Schiller mit den beschriebenen „Observationsphantasien“ (Robert 2011, S. 136). Im dritten Abschnitt von Fichtes (1797, S. 140–157) Staatsrechtslehre (§ 21: *Ueber die Konstitution*) untersucht er Wesen, Pflichten und Grenzen der Policey. Es sei an ihr, für die wechselseitige Erfüllung der gesellschaftsvertraglichen Pflichten sowohl auf Seiten des Staates wie auf Seiten der Bürger zu sorgen (Fichte 1797, S. 141). An erster Stelle steht auch bei ihm die Prävention („[d]ie *Schuz- und Sicherheitsanstalten*“, S. 142) und hier ist der Mensch der potenzierende Faktor, denn „[j]e mehrere Menschen an einem Orte zusammenkommen, desto wirksamer müssen die Schuzanstalten gegen die zu befürchtenden Anfälle seyn“ (ebd.). Ein Mehr an Menschen erhöht die potentielle Unsicherheit und erfordert größere Präventionsleistungen, für die dann wiederum mehr Menschen im Dienste der Policey benötigt werden. Ein Teufelskreis, den Fichte jedoch nicht erkennt.

Ihm geht es darum, den Menschen die „*Möglichkeit* einer Verletzung“ der Mitbürger zu nehmen (S. 144). Es sei die Besonderheit der Policeygesetze, dass sie Handlungen verbieten, die nicht an und für sich schädlich sind, sondern die „die Verletzung anderer leichter machen, und die Beschützung derselben durch den Staat, oder die Entdeckung der Schuldigen, erschweren“ (ebd.). Der Clou seines Projekts ist, dass jeder einen obrigkeitlich ausgestellten Pass mit sich führen müsse. Am Beispiel des Ausstellens eines Wechselbriefes auf einen falschen Namen zeigt Fichte (S. 148–150), wie sich durch die Ausweispflicht ‚Spuren‘ in die Zukunft legen lassen: Wechselbriefe sind bei der Übergabe nicht länger nur

namentlich zu zeichnen, sondern dieser Name ist mithilfe eines Passes zu verifizieren. Somit ist sichergestellt, dass ein womöglich nicht gedeckter Wechsel immer demjenigen zugeordnet werden kann, der ihn in Umlauf gebracht haben wird. Da zugleich bei Ausreise aus einer Stadt obrigkeitlich auf dem Pass und im Register vermerkt wird, wohin derjenige abreist, und er nur an *dem* Ort aufgenommen werden darf, der in seinem Pass nun vermerkt ist, ist sichergestellt, dass sich „seine weitere Spur“ (S. 149) verfolgen lassen wird, sofern sich der Wechselbrief als falsch herausstellen möge. Auch beim Verbrechen der Falschmünzerei müsse die Polickey „der That zuvorkommen“ (S. 151). Der Weg sei „die Aufsicht auf die Materialien“: Nur demjenigen, der sich ausweisen kann, werden die einschlägigen Stoffe gegen einen Eintrag ins Register ausgehändigt (vgl. S. 151f.). Damit sollen heute Spuren angelegt werden, denen man nachgehen kann, sobald sich in der Zukunft ein Verbrechen ereignet haben wird. Mehr noch: Das Verbrechen wird sich nicht ereignen, da der Täter aufgrund der bereits vorhandenen Indizien die sichere Entdeckung fürchtend, vor seinem künftigen Tun zurückschreckt (vgl. S. 155).

Spione und Denunzianten, die Schillers Paris bevölkern, lehnt Fichte (S. 155f.) als unmoralisch ab; zudem seien sie nach Einführung der Ausweispflicht unnötig, ja gefährlich, könnten sie doch „ihre Verborgenheit zum Vergehen nutzen“ (S. 156). In seinem Staatsentwurf sei es nur nötig, dass „die Policei im Ganzen“ so „wachsam“ ist, dass nichts vor ihr „heimlich gehalten“ werde (ebd.): „In einem Staate von der hier aufgestellten Konstitution hat jeder seinen bestimmten Stand, die Policei weiss so ziemlich, wo jeder Bürger zu jeder Stunde des Tages sey, und was er treibe“ (S. 155). Dies ist meines Erachtens die ‚Observationsphantasie‘, die Schiller aufgreift – sogar Falschmünzer und Wechselagenten sind in seinem Entwurf als Figuren angedacht (vgl. Schiller 1799–1840, S. 93 u. 96) – aber dies geschieht bei Schiller nicht affirmativ. Einleitend bemerkt Fichte (1797, S. 139), dass sich der Staat gesellschaftsvertraglich „auf das allgemeine Mistrauen“ gründe. Schillers Entwurf zeigt, dass dieses Mistrauen aber durch die totale Überwachung und den Willen zu absoluter Prävention nicht aufhört, sondern sich im Gegenteil verschärft. Der Denk- und Systemfehler liegt in der Natur des Menschen.

### 3 INDIZIENPARADIGMA UND DIE SPUREN DER ZUKUNFT IN DER LITERATURWISSENSCHAFT

Im Bereich des Rechts beschränkt sich Ginzburg allein auf die Justiz. Sherlock Holmes ist als spurenlesender Detektiv nur mit materiellen Indizien der Vergangenheit betraut. Seine Wahrsagung und damit Ginzburgs Perspektive bleibt in

diesem Zusammenhang rein retrospektiv. Der Detektiv wird erst tätig, sobald der Schaden bereits eingetreten ist. Die Ausblendung der Guten Polickey als zweite Form staatlicher Rationalität im Bereich des Rechts führt zu einem blinden Fleck in Ginzburgs Paradigma. Um diesem Manko zu begegnen, stelle ich Sherlock Holmes den Pariser *lieutenant de police* d'Argenson an die Seite. Seine präventive Polizeiarbeit soll Spuren der Zukunft erkennen und lesbar machen, damit erwartbare Fehlverhalten vorgebeugt werden kann und zwar generalpräventiv, unabhängig von konkreten Verdächtigen. Hierin besteht der Übergang vom *profiling* des Einzelfalls zum *predictive policing* des Generalverdachts.

Das hehre Ziel der Guten Polickey ist – im Zusammenspiel von Sicherheit und Wohlfahrt –, bereits die drohenden Gefahren abzuwenden. Wer die Spuren der Zukunft lesen kann, verhindert das Übel, noch ehe es Indizien der Vergangenheit hinterlässt. Die virtuellen Investigationen der präventiven Polizeiarbeit machen justizielle Ermittlungen überflüssig. Durch d'Argenson wird Sherlock Holmes – zumindest in der Theorie – arbeitslos. Dies geschieht zum einen durch Anstalten, die es unmöglich machen sollen, Sicherheit und Wohlfahrt zu gefährden. Zum anderen sollen potentielle Gesetzesbrecher abgeschreckt werden, auf dass sie entsprechende Versuche gar nicht erst unternehmen wollen. Das führt zu dem Paradox, dass aus polickeylicher Perspektive nicht zu erkennen ist, ob ihre Prävention Erfolg hat oder ob überhaupt keine Gefahr besteht.

Sobald es jedoch nicht länger um konkrete Indizien der Vergangenheit, sondern um Spuren einer potentiellen Zukunft geht, wird der Verdacht universal. An Schillers Dramenentwurf zeigt sich das Bedrohungspotential, das dem Ideal einer Guten Polickey selbst eingeschrieben ist. Die Virtualität der Verbrechen lässt jeden ohne jegliche Tat zum künftigen Verbrecher werden, sodass Paris – stellvertretend für den ganzen Staat – zu einem panoptischen Gefängnis werden muss. Imaginiert man den Krieg aller gegen alle in einem modernen Staat, wird die Polickey zu einer Instanz des Nächstenschutzes, der Ausnahmezustand zum Alltag, individuelle Freiheit zum Generalverdacht.

Überträgt man das um die virtuelle Investigation künftiger Spuren erweiterte Indizienparadigma auf die Literaturwissenschaft, so erscheint die Rezeptionsästhetik als die entsprechende Theorie. Diese hermeneutische Schule beruft sich auf eine Schrift, die interessanterweise ebenfalls in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschrieben wird: Immanuel Kants *Kritik der reinen Vernunft* aus dem Jahr 1781. In Bezug auf Platons ‚Ideen‘-Begriff heißt es hier, „daß es gar nichts Ungewöhnliches sei, sowohl im gemeinen Gespräche, als in Schriften, durch die Vergleichung der Gedanken, welche ein Verfasser über seinen Gegenstand äußert, ihn so gar besser zu verstehen, als er sich selbst verstand, indem er seinen Begriff nicht genugsam bestimmte, und dadurch bisweilen seiner eigenen

Absicht entgegen redete oder auch dachte“ (Kant 1781, A 314). Es ist diese Vorstellung, einen Autor besser zu verstehen, als er sich selbst verstanden hat, die sich für mich mit *predictive policing* verbindet, verstanden als Berechnung des Möglichen, um Täter dort zu fassen, wo sie in der Zukunft sein werden. Denn literarische Werke enthalten demnach nicht nur Spuren vergangener Realität (Ginzburg [1995, S. 20] kommt im Zusammenhang mit der philologischen Textkritik auf sie zu sprechen), sondern sie enthalten auch Spuren im Sinne eines Bedeutungspotentials, das ihre spätere Rezeption bahnt.

Die rezeptionsgeschichtliche Textinterpretation, wie sie mit Theoretikern wie Paul Ricœur, Hugo Friedrich und Hans Robert Jauss verbunden ist, geht dabei über Kant hinaus. Dieser beschränkt sich – quasi spezialpräventiv – darauf, nur Fehler eines Textes hinsichtlich der antizipierten Autorintention verbessern zu wollen. Jene sind dagegen offen, einem Text immer neue Textdeutungen hinzuzufügen, die sich durchaus immer weiter von der ursprünglichen Intention entfernen können und dürfen (vgl. Strube 1999, S. 148–152). Das Werk ist so gesehen „eine komplexe Realität“, die nicht direkt rezipiert werden kann, sondern einer rezeptionsästhetischen Sinnentfaltung als quasi „erzählende[r] Sequenz“ bedarf (Ginzburg 1995, S. 16). Der vielsinnige und mehrstimmige Text wird dabei „im Wissen um das geschichtliche Bedingtheitsein einer jeden Deutung“ immer aufs Neue aktualisiert und gedeutet (Strube 1999, S. 148). Analog zum Paradox der Prävention gilt es für die Rezeptionsästhetik gerade als ein Qualitätsmerkmal hoher Literatur, wenn die Auslegungen einander widersprechen (vgl. Friedrich 1957, S. 294f.). Durch die Polyphonie der Deutungen sei zu erkennen, dass „die Selbstausslegung“ eines Autors in der Regel „Niveau und Gehalt“ seines Werks unterbiete (S. 295). Dies kann auch gar nicht anders sein, wenn man wie Friedrich (S. 296) das Werk als „Keim“ versteht, das erst nach seinem produzenten-seitigen Abschluss nach und nach zur „Frucht“ ausreife. *Ad infinitum* werden durch die Rezeption Spuren in die Zukunft verfolgt und so kommt es zu einer immer neuen Revision eines Textes. Dass hiermit Prozesse angestoßen werden, die nur schwer wissenschaftlich zu kontrollieren sind, erkennt Friedrich, wenn er in seinem zitierten Beitrag die notwendige Methodenhaftigkeit der Textdeutungen betont. Zu große Deutungsfreiheit entfesselt Gelegenheiten, so dass zu befürchten steht, aus dem panoptischen Audienzsaal der Rezeption das Werk dereinst nicht länger in seiner historischen Gestalt erkennen zu können.

LITERATURVERZEICHNIS<sup>2</sup>

Quellen

- Bentham, Jeremy. 1791. *Panopticon, or the inspection-house. Containing the idea of a new principle of construction applicable to any sort of establishment in which persons of any description are be rept under inspection*. London: T. Payne.
- Berg, Günther Heinrich von. 1799. *Handbuch des Teutschen Policeyrechts. Erster Theil*. Hannover: Hahnische Buchhandlung.
- [Bielfeld, Jakob Friedrich von.] [1760] 1782. *Versuch über das Polizeywesen [Institutions Politiques]*, aus dem Französischen übers. von Johann Friderich Treitlinger. Wien: Sebastian Hartl.
- Butschek, Joseph Ignatz. 1778. *Abhandlung von der Polizey überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeygeschäfte von gerichtlichen, und anderen öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind*. Prag: Gerlische Buchhandlung.
- Fichte, Johann Gottlieb. 1797. *Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Zweiter Theil oder Angewandtes Naturrecht*. Jena/Leipzig: Christian Ernst Gabler.
- [Florencourt, Carl Chassot von (?).] 1795. „Policey“. In *Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts. Mit Zusätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbessert*, Bd. 4, hrsg. von Carl Friedrich Häberlin, 159–174. Leipzig: Weidmannische Buchhandlung.
- Grävell, M[aximilian] C[arl] F[riedrich] W[ilhelm]. 1820. *Ueber höhere-, geheime- und Sicherheits-Polizei*. Sondershausen/Nordhausen: Bernhard Friedrich Voigt.
- Holzschuher, Joh[ann] Karl Sigmund v[on]. 1799. *Versuch eines vollständigen Polizey-Systems*, Bd. 1 (1), Nürnberg: Bauer- und Mannische Buchhandlung.
- Humboldt[t], W[ilhelm] von. 1792. „Wie weit darf sich die Sorgfalt des Staats um das Wohl seiner Bürger erstrecken?“. *Neue Thalia* 2 (5): 131–169.
- Justi, Johann Heinrich Gottlob von. 1759. *Grundsätze der Policey-Wissenschaft, in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Policey gegründeten, Zusammenhange und zum Gebrauch Academischer Vorlesungen abgefasst*, 2., stark vermehrte Aufl. Göttingen: Wittve Vandenhoeck.
- Kant, Immanuel. [1781] 2003. *Kritik der reinen Vernunft*, nach der ersten und zweiten Originalausg., hrsg. von Jens Timmermann. Hamburg: Felix Meiner.

<sup>2</sup> Dieser Beitrag wurde gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des SFB 1385 ‚Recht und Literatur‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

- Loën [, Johann Michael] von. 1760. *Des Herrn von Loen Freye Gedanken von dem Hofe, dem Adel, den Gerichts-Höfen, von der Polickey, von dem Gelehrten-Bürgerlichen- und Bauern-Stand, von der Religion und einem beständigen Frieden in Europa [...]*. Ulm, Frankfurt a. M. und Leipzig: Johann Friederich Gaum.
- Montesquieu, Charles Louis de Secondat de [1748] 1951. *Vom Geist der Gesetze [De l'esprit des loix]*, übers. von Ernst Forsthoff, Bd. I. Tübingen: Laupp.
- Rößig, Carl Gottlob. 1786. *Lehrbuch der Polizeywissenschaft*. Jena: Academische Buchhandlung.
- Schiller, Friedrich. [1799–1804] 2004. „Die Polizey“. In *Dramatischer Nachlass*, hrsg. von Herbert Kraft und Mirjam Springer, 85–102. Frankfurt a. M.: Deutscher Klassiker Verlag.
- Sonnenfels, Joseph von. 1765. *Sätze aus der Polizey, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft. Zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen*. Wien: Johann Thomas Edler von Trattner.
- Wolff, Christian. [1721] 2004. *Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen. „Deutsche Politik“*, bearb., eingel. u. hrsg. von Hasso Hofmann. München: C. H. Beck.

### Forschung

- Becker, Peter. 1992. „Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des ‚praktischen Blicks‘“. *Archiv für Sozialgeschichte* 32: 283–304.
- Foucault, Michel. 1981. „Omnes et Singulatim: Towards a Criticism of ‚Political Reason‘“. *The Tanner Lectures on Human Values* 2: 223–254.
- Friedrich, Hugo. [1957] 1967. „Dichtung und die Methoden ihrer Deutung“. In *Die Werkinterpretation*, hrsg. von Horst Enders, 294–311. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Ginzburg, Carlo. [1983] 1995. „Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fahrte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst“. In *Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis*, übers. von G. Bonz, 61–96. Berlin: Wagenbach.
- Hahn, Torsten. 2008. „Großstadt und Menschenmenge. Zur Verarbeitung gouvernementaler Data in Schillers *Die Polizey*“. In *Rhetoriken des Verschwindens*, hrsg. von Tina-Karen Pusse, 121–134. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Iseli, Andrea. 2009. *Gute Polickey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*. Stuttgart: Ulmer.

- Košenina, Alexander. 2017. „Die europäische Tradition juristischer Pitavalgeschichten für Schillers fragmentarische Kriminaldramen“. In *Schillers Europa*, hrsg. von Peter-André Alt und Marcel Lepper, S. 88–101. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Ludi, Regula. 1999. *Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850*. Tübingen: bibliotheca academica.
- Meixner, Sebastian. [vrs. 2024.] „„alles was verdächtig ist“. Zur Poetik der Ermittlung in Schillers *Die Polizey*“. In einem Sammelband zur Geschichte der europäischen Kriminalliteratur vor der Detektivgeschichte, hrsg. von Eric Achermann und Sebastian Speth. Berlin: J. B. Metzler.
- Münker, Stefan. 2005. „Virtualität“. In *Grundbegriffe der Medientheorie*, hrsg. von Alexander Roesler und Bernd Stiegler, 244–250. Paderborn: Fink.
- Preu, Peter. 1983. *Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts*. Göttingen: Schwartz.
- Robert, Jörg. 2011. *Vor der Klassik. Die Ästhetik Schillers zwischen Karlschule und Kant-Rezeption*. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Sälter, Gerhard. 2004. *Polizei und soziale Ordnung in Paris. Zur Entstehung und Durchsetzung von Normen im städtischen Alltag des Ancien Régime (1697–1715)*. Frankfurt a. M.: Klostermann.
- Schneider, Jens Ole. 2022. „Das alles sehende Auge. Zur Imagination des juristischen und polizeilichen Blicks in Schillers Dramenfragment *Die Polizey*“. In *Vom „Theater des Schreckens“ zum peinlichen Rechte nach der Vernunft. Literatur und Strafrecht im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. von Eric Achermann und Gideon Stiening, 259–279. Berlin: J. B. Metzler.
- Speth, Sebastian. 2021. „Das alles durchdringende Auge: Schiller imaginiert den Polizeistaat“. In *Ästhetische Staaten. Ethik, Recht und Politik in Schillers Werk*, hrsg. von Matthias Löwe und Gideon Stiening, 243–259. Baden-Baden: Nomos.
- Springer, Mirjam. 2004. „Kommentar. *Die Polizey*“. In *Friedrich Schiller: Dramatischer Nachlass*, hrsg. von Herbert Kraft und Mirjam Springer, 721–785. Frankfurt a. M.: Deutscher Klassiker Verlag.
- Stolleis, Michael. 2012. *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. I: *Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800*, 2., erg. Aufl. München: C. H. Beck.
- Strube, Werner. 1999. „Über verschiedene Arten, den Autor besser zu verstehen, als er sich selbst verstanden hat“. In *Rückkehr des Autors. Zur Erneuerung eines umstrittenen Begriffs*, hrsg. von Fotis Jannidis et al. Tübingen: Max Niemeyer, 135–155.



Sebastian Speth (2024): Spuren der Zukunft. Das Indizienparadigma und die Generalprävention. In: Joachim Harst unter Mitwirkung von Nursan Celik und Rahel Jendges (Hg.). *Virtuelle Investitionen. Revisionen des Indizienparadigmas in Literatur und Kunst*. USB Monographs. <https://doi.org/10.18716/omp.35> Lizenz CC BY-NC-SA 4.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>).

